

ren, daß sie sich nicht nur auf die Rechtsprechung beschränken dürfen. Sie begannen, Aussprachen mit der Bevölkerung durchzuführen. Bereits im Dezember 1945 empfahl das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg allen Gerichten, mit Behörden, Vertretern der Parteien und Massenorganisationen Beratungen zu organisieren, und schon auf der Juristenkonferenz der sowjetischen Besatzungszone im Sommer 1948 wurde es den Richtern und Staatsanwälten allgemein zur Pflicht gemacht, Justizveranstaltungen durchzuführen.

Zunächst blieb es häufig bei der administrativen Anordnung. Die Bemühungen, die Werktätigen über unser Recht und die Tätigkeit der Justizorgane aufzuklären und die Bevölkerung zur Einhaltung der Gesetze zu erziehen, wurden jedoch systematisch entwickelt. Das führte dazu, daß die Justizausssprachen fester Bestandteil unseres öffentlichen Lebens geworden sind und sich immer mehr zu einem bewußt gehandhabten Mittel der politisch-ideologischen Massenarbeit entwickeln. Allein die Zahlen des Jahres 1957 sollen beweisen, welchen Umfang die politische Massenarbeit der Justizorgane bereits erreicht hat. So wurden im vergangenen Jahr von den Gerichten 11 288 Justizausssprachen mit rund 530 000 Besuchern durchgeführt. Im gleichen Zeitraum veranstalteten die Staatsanwaltschaft 15130 Justizausssprachen mit 837 000 Besuchern und das Staatliche Notariat 1718 Aussprachen mit etwa 60 000 Besuchern. Dazu kommen noch rund 11 000 Rechenschaftslegungen und etwa 14 000 Wahlversammlungen im Zusammenhang mit der Schöffenvwahl.

Die Wahlen der Schöffen, die auf Grund der §§ 35 ff. GVG im Jahre 1955 zum ersten Male unmittelbar durch die Bevölkerung vorgenommen wurden, festigten durch die Breite der Wahlbewegung die Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den Gerichten. Sie führten auch bereits zu einer gewissen Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, den örtlichen Staatsorganen und der Nationalen Front bei der Aufstellung der Kandidaten und der Wahldurchführung.

Diese Kontakte erloschen jedoch mit der Beendigung der Schöffenvwahl weitgehend wieder. Man muß sogar sagen, daß die Justizorgane sich mit einer gewissen Überheblichkeit darauf beriefen, daß sie „zentral geleitete“ Teile des Staatsapparates seien. Es komme deshalb gar nicht in Frage, daß zwischen ihnen und den örtlichen Organen besondere Beziehungen, entwickelt werden.

Zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Justizorganen und den örtlichen Staatsorganen

Die allgemeine Aussprache über die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Diskussion des Gesetzentwurfes über die örtlichen Organe der Staatsmacht bewirkten — als Ausdruck des Wachstums unserer sozialistischen Staatsmacht — im Jahre 1956 einen grundlegenden Wandel auf diesem Gebiet. Die mit dem XX. Parteitag der KPdSU und der 3. Parteikonferenz der SED aufgestellte Forderung, daß von allen Staatsorganen die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren ist³, führte dazu, daß zunächst die Staatsanwälte vor einigen Bezirks- und Kreistagen über die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrem Bereich berichteten.

Das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht⁴ gab eine neue Grundlage für die Berichterstattung der Justizorgane vor den örtlichen Organen der Staatsmacht. § 8 des Gesetzes verlangt, daß auch die zentral geleiteten Teile des Staatsapparates die örtlichen Staatsorgane in ihrem Bereich als die obersten Organe der Staatsmacht anerkennen und mit ihnen zusammenarbeiten. Das führte schon im Jahre 1956 zu der Überlegung, die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehene öffentliche Berichterstattung der Gerichte nicht mehr allein in Justizausssprachen, Einwohnerversammlungen durchzuführen, sondern daß die örtlichen Volksvertretungen als erste den Anspruch haben, diese Berichte zu hören.

In den letzten Monaten des Jahres 1956 und im ersten Quartal 1957 wurde von Gerichtsorganen auf der

Grundlage des Gesetzes vom 17. Januar 1957 bzw. seines Entwurfes bereits vor rund hundert Kreistagen und vor 62 Stadtverordnetenversammlungen berichtet. Dabei gaben die Kreis- und Bezirksgerichte einen umfassenden Einblick in ihre Rechtsprechung. In vielen Fällen wurde der Bericht gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft und den Ständigen Kommissionen für Inneres, Volkspolizei und Justiz vorbereitet.

Die Wahlen zu den örtlichen Organen der Staatsmacht am 23. Juni 1957 schufen weitere Voraussetzungen für die Entwicklung der Zusammenarbeit. Es wurden etwa 4000 Schöffen — d. h. rund 10 Prozent ihrer Gesamtzahl — und 244 Angehörige der Gerichte und Staatsanwaltschaften als Abgeordnete gewählt. Diese starke persönliche Verbindung wirkte sich jedoch sachlich noch nicht spürbar aus.

Schöffenvwahl leitete höhere Form der Zusammenarbeit ein

Die Vorbereitung der neuen Schöffenvwahl hob den Stand der Zusammenarbeit mit Ende des Jahres 1957 auf eine neue und höhere Stufe. Die Monate der Schöffenvwahlen — die zugleich Monate der Vorbereitung des Gesetzes zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates waren — brachten ein enges Zusammenwirken zwischen den Justizorganen und den örtlichen Volksvertretungen in der Heranziehung der Volksmassen zur staatlichen — in diesem Falle zur gerichtlichen — Tätigkeit. Dies gewann über den Ablauf der Schöffenvwahlen hinaus allgemeine Bedeutung in der Verwirklichung der Gesetze vom 17. Januar 1957 und 11. Februar 1958 und stellt einen unmittelbaren Beitrag zur Herausarbeitung einer besonderen Seite des demokratischen Zentralismus dar.

Die Vorbereitung der Schöffenvwahl begann im Oktober 1957 mit der Berichterstattung der Schöffen über ihre bisherige Tätigkeit. Dies war Anlaß, in den örtlichen Volksvertretungen ebenfalls Berichte über deren Tätigkeit und die Rechtsprechung der Gerichte entgegenzunehmen. So wurden im Rahmen dieser Aktion 1046 Berichte gegeben. Das bedeutet, daß nicht nur vor Kreis- und Kreistagen, sondern erstmalig auch in beträchtlichem Umfang vor Stadtverordnetenversammlungen (171) und Gemeindevertretungen (667) berichtet wurde. Im Anschluß an diese Berichterstattungen, welche auch die Tätigkeit der Gerichte einschlossen, faßte eine Reihe von Volksvertretungen, z. B. der Kreise Genthin, Schönebeck und des Stadtbezirks Magdefouxx-Stüd, konkrete Beschlüsse. Eine besonders gute Berichterstattung erfolgte vor der Stadtverordnetenversammlung Dessau⁵. In der Mehrzahl der Plenartagungen, in denen diese Probleme behandelt wurden, kam es zu lebhaften Diskussionen, die sich z. T. bereits kritisch zur Rechtsprechung äußerten oder Hinweise für die Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet gaben. So kritisierte ein Abgeordneter des Kreistages Schönebeck die nach seiner Meinung zu milde Strafe wegen eines Verbrechens nach der Verordnung über den Banknotenumschlag, und der Kreistag Nauen legte fest, daß die Berichterstattung des Kreisgerichts vor dem Kreistag regelmäßig zu wiederholen ist.

Die Vorbereitung der Berichterstattungen vor den Volksvertretungen sowie die Vorbereitung der Schöffenvwahlen führten nicht selten erst dazu, daß die Ständigen Kommissionen für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz mit einer aktiveren Arbeit begannen. Bisweilen ging die Zusammenarbeit schon über die Form der Berichterstattung hinaus. So übergab die Justizverwaltung Gera der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz eine Kurzanalyse über die Rechtsprechung bei Verstößen gegen den innerdeutschen Zahlungsverkehr, die ein Abgeordneter bei seinem Bericht vor dem Kreistag auswertete.

An Neuem trat während der Schöffenvwahlbewegung in der Verbindung zwischen den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Justizorganen dreierlei hervor:

1. Die Kontakte wurden über die Kreistage hinaus auch zu den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen entwickelt.

³ Grotewohl, Die Rolle der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, Dietz Verlag, S. 35 ff.

⁴ GBl. 1957 I S. 65.

⁵ vgl. NJ 1958 S. 234.